



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Bezirksversammlung

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Mitteilungsvorlage Bezirksamt</b> | Drucksachen–Nr.: <b>XIX-4930</b><br>Datum: 22.01.2014<br>Status: öffentlich |
|--------------------------------------|---|

| <b>Beratungsfolge</b> |                             |              |
|-----------------------|-----------------------------|--------------|
|                       | <b>Gremium</b>              | <b>Datum</b> |
| Öffentlich            | Regionalausschuss Rahlstedt | 22.01.2014   |

## **Fußgängerbrücke am Kundenzentrum Rahlstedt**

### **Sachverhalt:**

Der Regionalausschuss hatte in seiner Sitzung am 27.11.13 um einen Bericht über den Sachstand gebeten.

### Vorgeschichte

Nachdem die Bau­fälligkeit der Brücke am Kundenzentrum Rahlstedt festgestellt worden war hatte die Bezirksversammlung bezirkliche Sondermittel in Höhe von 60.000 für Sanierung oder zur Verfügung gestellt. In einer Variantenuntersuchung hatte das Bezirksamt festgestellt,

- dass eine Sanierung im Bestand wirtschaftlich und technisch nicht durchführbar war,
- der Neubau einer Holzbrücke mit 96.000 € zu veranschlagen ist,
- der Neubau einer Stahlbetonbrücke mit 159.000 € zu veranschlagen ist,
- die Stahlbetonbrücke aufgrund der längeren Lebensdauer die wirtschaftliche Variante ist.

Das Bezirksamt hatte aus folgenden Gründen den ersatzlosen Abriss der Brücke empfohlen:

- mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln lässt sich der Neubau nicht realisieren, Mittel für die laufende Unterhaltung sind nicht vorhanden,
- die entstehenden Umwege wurden für zumutbar erachtet,
- für wasserwirtschaftliche Zwecke wird die Brücke nicht benötigt,
- die Entstehungs- und Unterhaltungskosten stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen der Brücke.

### Ist der Bau einer Kunststoffbrücke eine wirtschaftliche Alternative?

Auch die über den Regionalausschuss ins Spiel gebrachte Kunststoffbrücke lässt sich nicht als wirtschaftliche Alternative darstellen. Bei der als Beispiel angeführten Brück in Lohbrügge wurde der Brückenüberbau (Unterkonstruktion, Belag, Geländer) aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) hergestellt. Die Gründung sowie die Widerlager der Brücke wurden in herkömmlicher Bauweise aus Stahlpählen und Stahlbeton hergestellt. Es handelt sich dort um ein Pilotprojekt, mit dem getestet werden soll, ob die positiven Materialeigenschaften

überwiegen oder unter Nutzung Oberflächenempfindlichkeit des Materials als nachteiliges Merkmal überwiegt. Bei einer Bauwerkslänge von 12 m beliefen sich die Gesamtkosten auf 150.000 €, die genannten 70.000 € beziehen sich allein auf den Überbau aus GFK (nach Angaben des Landesbetriebes für Straßen, Brücken und Gewässer).

#### Welche Beschlüsse wurden gefasst?

Es hat zum dem Thema mehrere Befassungen der Gremien gegeben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen

- dem Abriss wurde zugestimmt;
- die Beschlussfassung über den Neubau wurde vertagt;
- zusätzlich zu den nicht auskömmlichen Mitteln von 60.000 € wurden weitere 44.000 € als Vorratsbeschluss in Aussicht gestellt vorbehaltlich der Sicherstellung der Folgefinanzierung der Unterhaltung;
- der Ausschuss für Finanzen und Kultur hat die Mitteilung des Bezirksamtes zur Kenntnis genommen, dass die Folgekosten für die Unterhaltung nicht gesichert sind.
- der Regionalausschuss Rahlstedt hat von der Verwaltung den Hinweis erhalten, dass die Planung aufgrund unklarer Beschlusslage ruht.

#### Welche Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Privatisierung des Grundstücks?

Die Brücke wurde seinerzeit für das Ortsamt errichtet und vom Bezirksamt in seiner Zuständigkeit für die sog. Dienstgärten unterhalten. In die Privatisierung des Grundstücks ist die Brücke nicht einbezogen worden. Es gibt lediglich Vereinbarungen zum Wegerecht (Dienstbarkeit) auf dem Grundstück, die an die Mietdauer durch die Freie und Hansestadt Hamburg gekoppelt sind. Nach Ende dieser Rückmietzeit im Jahr 2026 und unter der Voraussetzung, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nicht weiter Mieter ist, kann der Eigentümer die Löschung der Dienstbarkeit verlangen und die Brücke zurückbauen.

Die Zustimmung des Eigentümers wurde abgefragt und liegt noch nicht vor. Insofern ist dies nicht relevant, da das Bezirksamt die Einschätzung getroffen hat, dass innerhalb der Rückmietzeit der Eigentümer die Zustimmung zur Errichtung der Brücke auf öffentlichem Grund nicht verweigern kann. Soweit das Privatgrundstück z. B. für den Bau eines Widerlagers beansprucht werden würde, müsste darüber eine gesonderte Zustimmung eingeholt werden.

Keine Aussagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber getroffen werden, ob das Mietverhältnis der Freien und Hansestadt Hamburg über die nächsten 12 Jahre hinaus andauert.

#### Wer ist für Planung und Neubau der Brücke zuständig?

Der Neubau einer Brücke entzieht sich den bestehenden Zuständigkeitsregeln.

- Der Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer wäre zuständig, wenn die Brücke für die Erreichbarkeit des gewidmeten Weges auf der westlichen Seite der Wandse erforderlich wäre. Da dieser Weg sowohl über die Amtsstraße als auch über die Wilhelm-Grimm-Straße erschlossen wird, wäre eine Brücke zum Grundstück Rahlstedter Straße 151 unter wegerechtlichen Aspekten einer Überfahrt zur Erschließung des Privatgrundstücks gleichgestellt.
- Für den privaten Eigentümer schließt sich die Zuständigkeit jedoch aufgrund der o. g. Vereinbarung aus.
- Die Wasserwirtschaft, auf deren Grundstück sich die Brücke befand, ist nicht zuständig, weil es keinen wasserwirtschaftlichen Bedarf an der Brücke gibt.

#### Welche Einschränkungen ergeben sich durch das Haushaltrecht

Die Verwaltung ist zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet. Im Rahmen der Aufstellung einer Haushaltsunterlage lässt sich die Wirtschaftlichkeit eines Brückenneubaus schon vor dem Hintergrund der möglicherweise auf 12 Jahre beschränkten Nutzungsdauer (abzüglich der Planungs- und Bauzeit) auch ungeachtet der Zuständigkeitsfrage und ungeachtet der Variantenbetrachtung nicht begründen.

#### Welche Schlussfolgerung zieht das Bezirksamt?

Unter den gegebenen Voraussetzungen kann die Brücke vom Grundstück Rahlstedter Straße 151 zum Verbindungsweg Amtsstraße /Wilhelm-Grimm-Straße nicht durch die Freie und Hansestadt Hamburg realisiert werden.

**Petition/Beschluss:**

Der Regionalausschuss Rahlstedt wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Anlage/n:**

keine Anlage/n